

Beitrags- und Gebührenordnung Segelclub Öhningen e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Alle anderen Gebühren legt der Vorstand fest. (siehe Satzung)
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in welchem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Haftung für die Beitragsschuld.

§ 3 Beiträge und Aufnahmegebühren

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr (Euro):
01	Jugendliche bis 18 Jahre	30,--
	Aktiv-ermäßigte: Azubis, Studenten bis zum 25. Lebensjahr	
02	Erwachsene über 18 Jahre	60,--
03	Ehepaare und gleichgestellte Lebensgemeinschaft	90,--
04	Passive Mitglieder	30,--
05	Fördernde Mitglieder	ab 30,--
	mehr Beitrag ist freiwillig möglich	
05	Ehrenmitglieder	0,--
		Aufnahmegebühr (Euro)
06	Auswärtige	300,--
	Auswärtige Ehepartner bzw. gleichgestellte	150,--
07	Einheimische	150,--
	Einheimische Ehepartner bzw. gleichgestellte	75,--
08	Aktiv-ermäßigte (= ehem. Jugendmitglieder), welche den Status „aktiv“ erhalten, zahlen bei mehr als fünf Beitragsjahren als Jugendmitglied nur 50% der regulären Aufnahmegebühr	

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Beitrags- und Gebührenordnung Segelclub Öhningen e.V.

4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 01.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Badischen Sportbundes. Des Weiteren Beiträge für den Deutschen Segler-Verband, den Landes-Segler-Verband sowie den Bodensee-Segler-Verband.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge nach Rechnungserhalt auf das Konto des Vereins.
8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 20,- pro Mahnung erhoben. Ferner wird die von der Bank an den SCÖ gestellte Gebühr für abgewiesene Lastschriften dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
10. Stichtag für alters- und statusabhängige Beiträge ist der 01.01. des Beitragsjahres.
11. Änderungen von bestehenden Beiträgen sind nur zum 01.01. des folgenden Jahres möglich.

§ 4 Arbeitszeitausgleich

Gemäß Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten.

Bei nicht geleisteten Arbeitsstunden werden folgende Beträge berechnet:

- Mitglieder mit Liegeplatz des SCÖ:
 - 30,- Euro/h für die ersten 10 Pflichtstunden
 - 15,- Euro/h für die restlichen Pflichtstunden
 - Mitglieder ohne Liegeplatz des SCÖ
 - 07,- Euro/h
1. Mitglieder ohne Liegeplatz des SCÖ sind ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr von der Arbeitseinsatzpflicht befreit. Bei Familienmitgliedern ist das Alter des jüngeren Lebenspartners maßgebend.
 2. Stichtag zur Errechnung der Arbeitsstunden ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
 3. Neumitglieder, die vor dem 30. Juni aufgenommen werden, müssen für das laufende Jahr Arbeitsstunden leisten. Neumitglieder, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden erst ab 01. Januar des Folgejahres.
 4. Jeder ist für den Eintrag der Arbeitsstunden in die ausliegende Liste selbst verantwortlich.
 5. Der zu bezahlende Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

§ 5 Verlängerung Jugendbeitrag über das 18. Lebensjahr hinaus

1. Mit Beschluss des Vorstands wird ein Jugendmitglied im Folgejahr der Vollendung des 18. Lebensjahres als aktives Mitglied aufgenommen. Sofern sich die Person noch in Ausbildung / Studium befindet, wird sie nach Vorlage eines entsprechenden

Beitrags- und Gebührenordnung Segelclub Öhningen e.V.

Nachweises als Aktiv-ermäßigt zu den Konditionen eines Jugendmitglieds geführt. Dieser Nachweis ist selbstständig zu Jahresbeginn dem Schriftführer per Post oder E-Mail zu übermitteln.

2. Der Aktiv-ermäßigt Status endet nach der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Lebensjahr.
3. Beim Übertritt von der Jugend- bzw. aktiv-ermäßigt in die aktive Mitgliedschaft ist die entsprechende Aufnahmegebühr (siehe Beitragsklasse 06 ;07; 08) zu entrichten.
4. Aktiv-ermäßigte sind ab dem Folgejahr der Volljährigkeit arbeitsstundenpflichtig (siehe § 4 Arbeitszeitausgleich).
5. Azubis und Studenten, die keine Möglichkeit haben an den Arbeitseinsätzen teilzunehmen, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von den Arbeitseinsätzen befreit werden.

§ 6 Gebühren für die private Nutzung des Clubbesitzes

Clubgelände incl. Wirtschaftsraum oder Clubheim (über Sanitärgebäude).

1. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich im Einzelfall.
2. Clubgelände und Sanitäranlagen sind im sauberen Zustand zu hinterlassen.
3. Reinigungskosten bei Nichtbeachtung mindestens € 50,00
4. Getränke, die der SCÖ führt, sind vom SCÖ zu beziehen.
5. Für Getränke, welche nicht über den Club bezogen werden können, ist ein entsprechendes „Korkgeld“ zu entrichten. Der Vorstand stimmt sich dabei mit dem Ausrichter der Veranstaltung ab.
6. Die Nutzung der Clubanlage ist spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung beim Vorstand zu beantragen.
7. Gebühren
 1. Ausrichter der Veranstaltung ist ein Clubmitglied; die Rechnung begleicht das Clubmitglied: Gebühr 75.- Euro, diese wird mit der Getränkerechnung verrechnet, es gilt die Preisliste für Mitglieder
 2. Ausrichter ist jemand Fremdes, die Rechnung wird durch den Fremden beglichen, Betreuung erfolgt durch ein Clubmitglied, das die Veranstaltung auch beantragt hat. Gebühr 75.- Euro, diese wird mit der Getränkerechnung verrechnet, es gilt die Preisliste für Gäste
 3. Ein befreundeter Öhninger Verein möchte eine Veranstaltung durchführen. Antrag für die Veranstaltung direkt an den Vorstand. Bis auf Bereitstellung von Getränken erfolgt keine Betreuung durch den SCÖ. Es gilt die Preisliste für Mitglieder. Über eine etwaige Gebühr entscheidet der Vorstand.
 4. ein anderer Verein o.ä. möchte eine Veranstaltung durchführen. Antrag für die Veranstaltung direkt an den Vorstand. Betreuung offiziell durch den SCÖ. Es gilt die Preisliste für Gäste. Über eine etwaige Gebühr entscheidet der Vorstand.

§ 7 Liegeplatzgebühren

1. Ab 01.01.2020 betragen die Liegeplatzgebühren für die Clubliegeplätze pro Jahr
 - für einheimische Liegeplatzinhaber 24,00 Euro pro m² Wasserfläche
 - für auswärtige Liegeplatzinhaber 31,00 Euro pro m² Wasserfläche
2. Meldet ein Liegeplatzinhaber bis zum 31.03. eines Jahres die Nichtnutzung seines Platzes, so erhält er folgende Nachlässe auf die Liegegebühr:
 - Im ersten Jahr 50 %
 - Im zweiten Jahr 50%
 - Im dritten Jahr 50%

Wird der Liegeplatz auch im vierten aufeinanderfolgenden Jahr durch den Liegeplatzinhaber nicht genutzt, erlischt der Anspruch auf einen Liegeplatz und damit der Mietvertrag
3. Alles Weitere regelt der Liegeplatzmietvertrag.

§ 9 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Diese Neufassung ersetzt alle vorhergehenden und ist ab sofort gültig.

Öhningen, den 17. März 2023

Die Mitgliederversammlung am 17.03.2023

Der Vorstand